

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich III	Drucksache Nr.: BV/0150/09
Sachbearbeiter: Herr Walter Scheidhauer	Datum: 23.10.2009
Beratungsfolge	
Bau- und Verkehrsausschuss Gemeinderat	nicht öffentlich öffentlich

Betreff:

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Heusweiler und dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken über die Bestellung und Durchführung der Heubus-Linie

Anlagen:

1. Entwurf Vereinbarung Zweckverband ÖPNV Regionalverband – Gemeinde Heusweiler
2. Mustervertrag Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor:

1. Die Gemeinde Heusweiler schließt mit dem Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken eine Vereinbarung zur Bestellung und Durchführung der Heubus-Linie gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf.
2. Das Fahrplanangebot und die Zuschussgrenze sollen dem bestehenden Vertrag entsprechen.
3. Der bestehende Verkehrsvertrag der Heubus-Linie ist zum 31.08.2011 zu kündigen.

Sachverhalt:

Der Saarländische Personennahverkehr (SPNV) und etliche (bestellte) Buslinien können nicht rein kommerziell betrieben werden. Dazu gehört auch der Heubus. Für diese bestellten Verkehre werden öffentliche Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gewährt. Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind durch Verkehrsverträge unterlegt.

Diese Verkehrsverträge müssen ab dem 03.12.2009 den Bedingungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß der Verordnung (EG) Nr.1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße entsprechen um eine beihilferechtliche Legalisierung herbeizuführen.

Im Sinne der EU-Verordnung bezeichnet der Ausdruck „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ einen oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes bekunden, diesen Betreiber mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen. Somit ist statt eines Verkehrsvertrages ein hoheitlicher Betrauungsakt erforderlich. Dies kann z.B. ein Verwaltungsakt sein. Eine Betrauung muss von einer zuständigen Behörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde nach dem ÖPNV-Gesetz des Saarlandes als Aufgabenträger ist der Zweckverband Personennahverkehr auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs.

Für sein Gebiet ist der Zweckverband ÖPNV Regionalverband Saarbrücken befugt, öffentliche Dienstleistungsaufträge (Betrachtung im engeren Sinne) zu vergeben. Zahlreiche Städte und Gemeinden haben ebenfalls Linienverkehre bestellt und gewähren Ausgleichsleistungen, ohne Aufgabenträger und somit zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zu sein.

Zur Regelung gibt es zwei Möglichkeiten. Zum einen können sich die Städte und Gemeinden, die selbst Verkehre bestellt haben, gemäß § 6 Abs.1 ÖPNV-Gesetz des Saarlandes die Aufgabenträgerschaft für ihr Gebiet übertragen lassen, zum anderen (in vielen Fällen der sinnvollere Weg) werden von den gesetzlichen Aufgabenträgern für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die öffentlichen Dienstleistungsaufträge vergeben und verwaltet. Die Zahlungsverpflichtung verbleibt bei den Städten und Gemeinden.

Für die Gemeinde Heusweiler und die Heubus-Linie wird vorgeschlagen, die Aufgabenträgerschaft beim Regionalverband Saarbrücken zu belassen.

Da die Gemeinde Heusweiler keine zuständige örtliche Behörde im Sinne der Verordnung und kein Aufgabenträger gemäß § 5 Abs.2 ÖPNV-Gesetz des Saarlandes ist, muss in die neue Vertragskonstellation der zuständige Aufgabenträger , der Zweckverband ÖPNV Regionalverband formal eintreten. Er wird neuer Auftraggeber im Hinblick auf die drei beteiligten Verkehrsunternehmen der Heubus-Linie.

Die Gemeinde schließt mit dem Zweckverband eine Vereinbarung über die Bestellung und Durchführung der Heubus-Linie, in der die Gemeinde das Prüfungs- und Steuerungsrecht behält und die Finanzierung sicherstellt. Der bestehende Verkehrsvertrag sollte zum 31.08.2010(frühester Zeitpunkt) mit Wirkung zum 31.08.2011 gekündigt werden.

Der Zweckverband ÖPNV Regionalverband wird in seiner Sitzung am 09.11.2009 dieses Thema beraten und beschließen. Über das Ergebnis wird berichtet.

Fachbereichsleiter